

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2006/0246(COD)

2.10.2007

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien
(KOM(2006)0745 – C6-0439/2006 – 2006/0246(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Erika Mann

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Einleitung

Der zur Prüfung vorliegende Legislativvorschlag soll die Verordnung Nr. 304/2003 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ersetzen, und zwar aufgrund einer Entscheidung des Gerichtshofes, der sie aus rechtlichen Gründen für nichtig erklärte.¹ Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass es eine *doppelte Rechtsgrundlage* hätte geben müssen und nicht nur eine (d.h. Artikel 175 Absatz 1), wie sie vom Rat und dem EP für die Verordnung Nr. 304/2003 festgelegt wurde. Infolgedessen wird in dem zur Prüfung liegenden Vorschlag eine doppelte Rechtsgrundlage, und zwar die Artikel 133 und 175 Absatz 1 vorgeschlagen, wie dies vom Gerichtshof nahegelegt worden war.

Daneben beinhaltet der Vorschlag auch eine Reihe technischer Änderungen, die für notwendig erachtet werden, während gleichzeitig die wesentlichen Bestimmungen der für nichtig erklärten Verordnung beibehalten werden; die Ziele des Vorschlags sind somit Folgende:

- a) Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC-Prior Informed Consent);
- b) Ausarbeitung des Verfahrens der Export-Notifizierung bei denjenigen Chemikalien, die nicht unter das Rotterdamer Übereinkommen und das PIC-Verfahren fallen, jedoch verboten sind oder Beschränkungen unterliegen;
- c) Förderung der gemeinsamen Verantwortung und der gemeinschaftlichen Bemühungen im internationalen Verkehr mit gefährlichen Chemikalien;
- d) Beitrag zu einer umweltverträglichen Verwendung dieser Chemikalien;
- e) Anwendung der gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von für Mensch oder Umwelt gefährlichen Chemikalien auch in dem Falle, in dem solche Chemikalien aus einem Mitgliedstaat in eine Vertragspartei oder sonstige Länder ausgeführt werden.

Das Rotterdamer Übereinkommen

Der zur Prüfung vorliegende Vorschlag stellt die Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens über das *Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC-Prior Informed Consent)* für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel dar. Das Rotterdamer Übereinkommen wurde im September 1998 verabschiedet und ist am 24. Februar 2004 in Kraft getreten. Es bezweckt die Förderung der

¹ Es ist auf Folgendes hinzuweisen: „In einem Parallelurteil erklärte der Gerichtshof aus den gleichen Gründen auch den Beschluss 2003/106/EG vom 19. Dezember 2002 über die Genehmigung des Übereinkommens im Namen der Europäischen Gemeinschaft für nichtig. Die Kommission hat hierzu vor Kurzem einen getrennten Vorschlag vorgelegt, den der Rat am 25. September 2006 angenommen hat (Beschluss 2006/730/EG).“ (KOM(2006)0745, S. 4).

gemeinsamen Verantwortung und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien beim internationalen Handel mit gefährlichen Chemikalien. Das Ziel ist es, die von gefährlichen Chemikalien ausgehenden Gefahren für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt zu mindern.

Die dem Rotterdamer Übereinkommen zugrunde liegende Logik ist einfach: Es soll den Vertragsparteien dabei geholfen werden, mehr über die Merkmale potenziell gefährlicher Chemikalien und Pestizidformulierungen zu erfahren. Es gibt den Ländern die Informationen und Mittel an die Hand, unerwünschte Einfuhren giftiger Chemikalien zu stoppen. Das Übereinkommen sieht für den Exporteur das Erfordernis vor, über die Ausfuhr gefährlicher Stoffe zu informieren, und für das Ausfuhrland die Pflicht, den Entscheidungen der Einfuhrländer und der Durchfuhrländer, deren Gebiet die Abfälle passieren sollen, nachzukommen.

Der vorliegende Vorschlag geht über die Anforderungen des Übereinkommens hinaus. In der Begründung der Kommission wurden die Unterschiede zusammengefasst:

„- Die Vorschriften gelten für Ausfuhren in alle Länder, unabhängig davon, ob sie Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder nicht.

- Die jährliche Ausfuhrnotifikation wird für eine breitere Palette von Chemikalien verlangt.

- PIC-Chemikalien und Chemikalien, die in der Gemeinschaft in einer Verwendungskategorie des Übereinkommens verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen, dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung der Einfuhrländer nicht ausgeführt werden.

- Bestimmte Artikel und Chemikalien (wie die Chemikalien, die auch dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe unterliegen) dürfen überhaupt nicht ausgeführt werden.

- Alle gefährlichen Chemikalien, die in Drittländer ausgeführt werden, müssen auf die gleiche Weise gekennzeichnet und verpackt werden wie innerhalb der Gemeinschaft.“
(KOM(2006)0745, S. 4)

In dieser neuen Verordnung vorgeschlagene technische Änderungen

Diese Änderungen basieren auf den Erfahrungen bei der Durchführung der für nichtig erklärten Verordnung Nr. 304/2003 und sollen das Funktionieren der vorgeschlagenen Verordnung verbessern. Die Verfasserin der Stellungnahme möchte dazu Folgendes bemerken:

1. Die Definition von *Exporteur* ist korrekt und trägt dem Anliegen des EP Rechnung, das die natürliche oder juristische Person, in deren Namen eine Ausfuhranmeldung abgegeben wird und die die bezeichnete nationale Behörde eines Mitgliedstaats notifiziert werden muss, in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässig sein sollte (Artikel 3 Absatz 15).

2. Die Definition von *Zubereitung* (ein Gemisch oder eine Lösung aus zwei oder mehr Stoffen) ist akzeptabel und impliziert eine „Kennzeichnungspflicht“, sofern sie nach der Richtlinie 1999/45/EG über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung erforderlich ist (Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 1 Absatz 2).

3. Das *Verfahren der ausdrücklichen Zustimmung* gemäß Artikel 13 Absatz 6 des Vorschlags ist zu begrüßen, hat jedoch im Handelssektor der EU Besorgnis ausgelöst. Die Logik von Artikel 13 ist korrekt, da er besagt, dass die in Teil 3 von Anhang I des genannten Vorschlags aufgeführten Chemikalien nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung des Einfuhrlandes ausgeführt werden dürfen. Dies gilt auch für alle Chemikalien, die in der Gemeinschaft verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen und für die PIC-Notifikation in Frage kommen.

Es ist allerdings auf Folgendes hinzuweisen: „In etwa der Hälfte der Fälle kommt trotz aller Bemühungen der bezeichneten nationalen Behörden der Ausfuhrmitgliedstaaten um Einholung einer ausdrücklichen Zustimmung mehrere Monate lang oder gar Jahre keine Antwort von den Einfuhrländern.“ (KOM(2006)0745, S. 7) Die vorgeschlagene neue Verordnung zielt darauf ab, diese Situation durch verbindliche Fristen und vorübergehende Maßnahmen oder eine flexiblere Auslegung zu beheben.

4. Die Verstärkung der *Zollkontrollen* ausgeführter und eingeführter Chemikalien war ein stetiges Anliegen sowohl der EU als auch ihrer Mitgliedstaaten. Die Rolle der Zollbehörden der Mitgliedstaaten ist wichtig, da sie dafür verantwortlich sind, die Einhaltung derartiger Verordnungen sicherzustellen. Die vorgeschlagene Verordnung umfasst gemäß Artikel 17 mehrere Maßnahmen, wie die Einstufung von Chemikalien, die in ihren Ausfuhranmeldungen eine „Codenummer“ tragen, und die Entwicklung der EDEXIM-Datenbank der Kommission. Beide Maßnahmen werden dazu beitragen, Klarheit in die zusätzlichen Anforderungen zu bringen, die von der EU für das PIC-Verfahren vorgesehen sind. Aber eine Frage bleibt weiterhin offen: Es ist unklar, ob diese vorgeschlagene Verordnung den Verwaltungsaufwand sowohl für den Zoll als auch für die Exporteure verringern würde.

Logik der vorgeschlagenen Änderungsanträge

Die Logik der Änderungsanträge ist sehr einfach: Der vorgeschlagene Rechtsrahmen ist zu unterstützen; sowohl der Grundsatz der Subsidiarität als auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit werden gewährt, die *administrativen Kosten sollten auf ein Minimum beschränkt bleiben*; das Schutzniveau für die Gesundheit und die Umwelt muss im Einklang mit den bestehenden Rechtsvorschriften der EU stehen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Artikel 13 Absatz 7 Einleitung

7. Die bezeichnete nationale Behörde des Exporteurs kann in Absprache mit der Kommission beschließen, dass die Ausfuhr stattfinden darf, wenn **trotz aller vertretbaren Bemühungen** innerhalb der folgenden Fristen keine Antwort auf einen Antrag auf ausdrückliche Zustimmung gemäß Absatz 6 Buchstabe a eingegangen ist:

7. Die bezeichnete nationale Behörde des Exporteurs kann in Absprache mit der Kommission beschließen, dass die Ausfuhr stattfinden darf, wenn innerhalb der folgenden Fristen keine Antwort auf einen Antrag auf ausdrückliche Zustimmung gemäß Absatz 6 Buchstabe a eingegangen ist:

Begründung

Der ursprüngliche Wortlaut ist zu vage, da die Auslegung von "vertretbaren Bemühungen" unterschiedlich erfolgen kann.

Änderungsantrag 2 Artikel 13 Absatz 7 Buchstaben a und b

a) **60 Tage**, wenn amtliche Nachweise der einführenden Vertragspartei oder des einführenden sonstigen Landes darüber vorliegen, dass die Chemikalie zum Zeitpunkt der Einfuhr in der einführenden Vertragspartei oder dem einführenden sonstigen Land lizenziert, registriert oder zugelassen ist, vor kurzem dort verwendet oder dorthin eingeführt wurde und keine Rechtsvorschriften erlassen wurden, um ihre Verwendung zu verbieten;

b) **90 Tage** in allen anderen Fällen.

a) **30 Tage nach dem Zeitpunkt des ursprünglichen Antrags**, wenn amtliche Nachweise der einführenden Vertragspartei oder des einführenden sonstigen Landes darüber vorliegen, dass die Chemikalie zum Zeitpunkt der Einfuhr in der einführenden Vertragspartei oder dem einführenden sonstigen Land lizenziert, registriert oder zugelassen ist, vor kurzem dort verwendet oder dorthin eingeführt wurde und keine Rechtsvorschriften erlassen wurden, um ihre Verwendung zu verbieten;

b) **60 Tage nach dem Zeitpunkt des ursprünglichen Antrags** in allen anderen Fällen.

Begründung

Es ist unklar, mit welcher Maßnahme die Frist wirksam wird. Kürzere Fristen erleichtern den Handel und werden dazu beitragen zu verhindern, dass europäische Unternehmen gegenüber der nichteuropäischen Industrie einen Wettbewerbsnachteil erleiden.

Änderungsantrag 3

Artikel 13 Absatz 8 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c

a) Für jede gemäß Absatz 6 Buchstabe a eingeholte ausdrückliche Zustimmung ist vor Ablauf des **dritten Kalenderjahrs** nach Erteilung der Zustimmung eine neue ausdrückliche Zustimmung erforderlich, es sei denn, die Zustimmung enthält andere Bestimmungen;

b) geht in der Zwischenzeit keine Antwort auf einen Antrag ein, gilt jede gemäß Absatz 7 Buchstabe a gewährte Ausnahmeregelung für einen Zeitraum von höchstens **zwei Kalenderjahren**, nach deren Ablauf eine ausdrückliche Zustimmung erforderlich ist;

c) geht in der Zwischenzeit keine Antwort auf einen Antrag ein, gilt jede gemäß Absatz 7 Buchstabe b gewährte Ausnahmeregelung für einen Zeitraum von höchstens **zwölf Monaten**, nach deren Ablauf eine ausdrückliche Zustimmung erforderlich ist.

a) Für jede gemäß Absatz 6 Buchstabe a eingeholte ausdrückliche Zustimmung ist vor Ablauf des **fünften Kalenderjahrs** nach Erteilung der Zustimmung eine neue ausdrückliche Zustimmung erforderlich, es sei denn, die Zustimmung enthält andere Bestimmungen;

b) geht in der Zwischenzeit keine Antwort auf einen Antrag ein, gilt jede gemäß Absatz 7 Buchstabe a gewährte Ausnahmeregelung für einen Zeitraum von höchstens **vier Kalenderjahren**, nach deren Ablauf eine ausdrückliche Zustimmung erforderlich ist;

c) geht in der Zwischenzeit keine Antwort auf einen Antrag ein, gilt jede gemäß Absatz 7 Buchstabe b gewährte Ausnahmeregelung für einen Zeitraum von höchstens **zwei Jahren**, nach deren Ablauf eine ausdrückliche Zustimmung erforderlich ist.

Begründung

Die Einführung einer regelmäßigen Überprüfung führt zu Rechtsunsicherheit und administrativem Aufwand. Wenn eine ausdrückliche Zustimmung erteilt worden ist, sollte ihre Geltungsdauer nicht zu rasch ablaufen.

Änderungsantrag 4

Artikel 13 Absatz 8 Unterabsatz 3

Im Fall des Buchstabens c dürfen die Ausfuhren nach Ablauf des betreffenden Zeitraums fortgesetzt werden, es sei denn, es wird eine ausdrückliche Zustimmung eingeholt oder **die Bedingungen von**

Im Fall des Buchstabens c dürfen die Ausfuhren nach Ablauf des betreffenden Zeitraums fortgesetzt werden, es sei denn, es wird eine ausdrückliche Zustimmung eingeholt oder **eine der in Absatz 7**

Absatz 7 Buchstabe a werden nach einem neuen Antrag auf ausdrückliche Zustimmung erfüllt.

Buchstabe a **genannten Bedingungen wird** nach einem neuen Antrag auf ausdrückliche Zustimmung erfüllt **oder die einführende Vertragspartei hat innerhalb von 30 Tagen keine Antwort auf einen erneuten Antrag auf ausdrückliche Zustimmung erteilt.**

Begründung

Solange keine Antwort auf einen Antrag ergangen ist, sollten die Ausfuhren fortgesetzt werden können, da andernfalls die europäischen Exporteure wegen der Untätigkeit einiger Länder benachteiligt werden.

VERFAHREN

Titel	Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2006)0745 - C6-0439/2006 - 2006/0246(COD)	
Federführender Ausschuss	ENVI	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 12.12.2006	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Erika Mann 12.4.2007	
Prüfung im Ausschuss	7.6.2007	17.7.2007
Datum der Annahme	2.10.2007	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 40	-: 3
	0: 2	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Renato Brunetta, Philippe Busquin, Jerzy Buzek, Jorgo Chatzimarkakis, Silvia Ciornei, Pilar del Castillo Vera, Lena Ek, Nicole Fontaine, Adam Gierek, Umberto Guidoni, András Gyürk, Fiona Hall, David Hammerstein, Rebecca Harms, Mary Honeyball, Ján Hudacký, Romana Jordan Cizelj, Anne Laperrouze, Eluned Morgan, Angelika Niebler, Reino Paasilinna, Miloslav Ransdorf, Vladimír Remek, Mechtild Rothe, Paul Rübig, Andres Tarand, Radu Țîrle, Patrizia Toia, Claude Turmes, Nikolaos Vakalis, Alejo Vidal-Quadras, Dominique Vlasto	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Alexander Alvaro, Pilar Ayuso, Ivo Belet, Manuel António dos Santos, Avril Doyle, Robert Goebbels, Françoise Grossetête, Erika Mann, John Purvis, Bernhard Rapkay, Silvia-Adriana Țicău, Vladimir Urutchev, Lambert van Nistelrooij	